Anlagen zur Datengrundlage von Energieausweisen und Energieberatungen



nach §16 Energieeinsparverordnung (EnEV 2014).

Anlage 2 - Energieverbrauchsausweise

1.	uliche Antorderungen für den Energie verbrauch sausweis; Verbrauchsausweis ist ausstellbar für:
	Wohngebäude mit mindestens 5 Wohneinheiten oder für Wohngebäude mit einem Bauantrag nach dem 01. November 1977.
	Wohngebäude bis maximal 4 Wohneinheiten und einem Bauantrag vor dem 01. November 1977 wenn das Gebäude nachweislich mindestens nach dem Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung vom 11. August 1977 errichtet wurde oder nachweislich mindestens auf das bezeichnete Anforderungsniveau modernisiert wurde.
	alle Nichtwohngebäude
2.	Ausstellung zwingend erforderliche und durch den Gebäudeeigentümer kos- nlos beizubringende Unterlagen sind:
	Die Wärmeverbrauchsdaten der letzten 36 Monate (erforderlicher Mindestzeitraum i.d.R. die letzten drei Heizkostenabrechnungen; max. Leerstandszeit 1 Monat)
	Baujahr des Gebäudes
	Baujahr der Heizungsanlage
	Anzahl der Wohnungen des Wohngebäudes / Zonen des Nichtwohngebäudes
	Wohnfläche bzw. Nutzfläche
	Ein Gebäudefoto
	Werden regenerative Energien eingesetzt?
	Ist eine Lüftungsanlage vorhanden? Wenn ja, mit Wärmerückgewinnung?
	Geschieht die Warmwasserbereitung über die Heizung oder durch Zusatzgeräte?
	Aktueller, energetischer Zustand (Sind Gebäudeteile gedämmt? Alter der Fenster?)
	Für vor dem 01. November 1977 errichtete Wohngebäude mit weniger als fünf Wohneinheiten sind Nachweise über eine Sanierung an drei der wesentlichen Gebäudeteile nach dem Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung vom 11. August 1977 beizufügen.
	Für Nichtwohngebäude die Anzahl der Messstellen zur Heizenergiever- brauchserfassung sowie deren Wärmeverbrauchsdaten der letzten 36 Mo- nate.
	Eine lückenlose Belegungsliste aller Wohn-/Nutzungseinheiten einschließlich Flächenzuordnung im Betrachtungszeitraum.